Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7229**

17. Wahlperiode 29. 09. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Eva Bulling-Schröter, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6992 –

Überarbeitungsbedarf beim Bundesjagdrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesjagdrecht besteht im Wesentlichen aus dem Bundesjagdgesetz (BJagdG), der Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten (JagdZVO) und der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV). Seit der Förderalismusreform im Jahr 2006 gehört das Jagdrecht zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Den Ländern stehen umfassende Abweichungsrechte von den Regelungen des BJagdG zu. Ausgenommen hiervon ist lediglich das abweichungsfest ausgestaltete Recht der Jagdscheine. Im Freistaat Sachsen und im Bundesland Schleswig-Holstein wurden bereits Gesetzentwürfe zur Änderung des Landesjagdrechtes in die Landtage eingebracht.

In den vergangenen Jahren wurde zunehmend über Regelungen im Bundesjagdrecht und in der Jagdausübung debattiert. Der Grund sind unter anderem zu hohe Schalenwildbestände mit negativem Einfluss auf die Wälder. Das Gutachten „Der Wald-Wild-Konflikt“ (Christian Ammer et. al., 2010) sorgte vergangenes Jahr für sehr unterschiedliche Reaktionen bei Jagdausübenden, Försterinnen und Förstern sowie Naturschützerinnen und Naturschützern. Es warf die grundsätzliche Frage auf, wie weiter mit den Wildbeständen im Wald umgegangen werden soll und ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen, erfüllt oder missachtet werden. Dabei scheinen sich waldbauliche und jagdliche Ziele teilweise diametral gegenüberzustehen.

Waldverträgliche Wildbestände werden von der Forstwirtschaft gewünscht und gesetzlich gefordert. Die Bundesregierung stellt allerdings im Bundeswaldbericht 2009 fest, dass in den vergangenen Jahrzehnten dennoch das Schalenwild örtlich stark zugenommen hat. Zu hohe Schalenwildbestände sind eine wichtige Ursache für die Zunahme von Schäl- und Verbissschäden im Wald. Dies verhindert die Naturverjüngung standortheimischer und standortgerechter Baumarten und damit den dringend notwendigen Aufbau klimaplastischer Mischwälder. Die Baumartenvielfalt sinkt.

Es ergeben sich daher Fragen bezüglich der Wirksamkeit des Bundesjagdrechts.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28. September 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Grundsätzliches

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Tendenz zur Zersplitterung des Jagdrechts seit der Einführung der konkurrierenden Gesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006?

Mit der vom Verfassungsgesetzgeber 2006 verabschiedeten Föderalismusreform wurden auch im Jagdrecht Kompetenzen der Länder gestärkt. Mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine können die Länder von Bundesrecht abweichen. Einige Länder haben ihr Abweichungsrecht genutzt und ihre Landesjagdgesetzgebung überarbeitet. Bisher besteht jedoch ein grundsätzliches Einvernehmen zwischen Bund und Ländern über die Grundpfeiler (wie z. B. Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum, Reviersystem, Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften) des Jagdrechtes.

Von den Grundsätzen des Bundesjagdgesetzes abweichende Regelungen wurden bisher nicht getroffen.

Die Bundesregierung geht daher nicht davon aus, dass eine wesentliche Zersplitterung des Jagdrechts im Vergleich zur bisherigen Rechtssituation zu erwarten ist.

2. Wie werden nach Ansicht der Bundesregierung die gesetzlichen Regelungen und die Rechtsumsetzung des BJagdG gemeinsam mit den Jagdgesetzen der Bundesländer dem in § 1 Absatz 2 BJagdG formulierten Ziel „eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie (…) Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ gerecht?

   Welchen konkreten Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung?

Um den gesetzlichen Verpflichtungen zum Erhalt und zur Förderung des Artenreichtums und der gesetzlichen Pflicht zur Hege unter Vermeidung überhöhter Wildbestände nachzukommen, müssen die Schalenwildbestände entsprechend reguliert werden. Die Umsetzung dieses Grundsatzes ist von vielen örtlich unterschiedlichen Gegebenheiten abhängig und nicht überall zufriedenstellend. Hier bedarf es einer steten Evaluierung und Diskussion. Die Bundesregierung sieht keinen rechtlichen Änderungsbedarf.

3. Wie begründet die Bundesregierung angesichts der anhaltenden und breiten Debatte zu Problemen bei der Naturverjüngung von Wäldern ihr Festhalten an der Passage im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP: „Damit Jäger ihren Auftrag zur nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen zu Gunsten der Erhaltung der Biodiversität nachkommen können, treten wir dafür ein, das Bundesjagdgesetz grundsätzlich in seiner jetzigen Form zu erhalten.“?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Welche Konsequenzen hätte nach Auffassung der Bundesregierung die Stärkung des Jagdrechts des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin gegenüber dem Jagdausübungsrecht der Jägerinnen und Jäger, und plant sie entsprechende gesetzliche Regelungen?

Die Rechte und Pflichten des Eigentümers einer zu einem Jagdbezirk gehörenden Grundfläche werden durch entsprechende Regelungen im Bundesjagdgesetz und im Landesrecht umfänglich geregelt. Diese Rechte sind im Rahmen des Jagdpachtvertrages gegenüber den Jagdpächtern deutlich zu machen und

durch entsprechende Vereinbarungen auszufüllen. Kritik über mangelnde Rechte beruht oft auf unzureichenden Vereinbarungen im Jagdpachtvertrag. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, weitere Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Grundeigentümern zu ergreifen.

5. Wie sichert das BJagdG die Jagdausübung auch für kleinstrukturiertes Waldeigentum?

   Sieht die Bundesregierung hierbei Änderungsbedarf (bitte begründen)?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriff „Hege“ (§1 Absatz 2 BJagdG), und hat sich diese Definition seit dem Veröffentlichungsjahr des BJagdG verändert?

Die den Grundeigentümern wie auch Jagdausübungsberechtigten auferlegte Pflicht zur Hege hat zum Ziel, einen den landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und seine Lebensgrundlagen zu pflegen und zu sichern. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung vermieden werden. Der Hegebegriff umfasst alle ökologischen und ökonomischen Aspekte, die bei einer Anpassung der Wildbestände zu berücksichtigen sind und die seit Inkrafttreten des BJagdG entsprechend neuerer Erkenntnisse auch weiterentwickelt wurden. Dementsprechend ist nach Ansicht der Bundesregierung Ziel einer modernen Hege nach den weiteren oben genannten Maßgaben, dass der Bestand jagdbarer Tierarten sich an den Bedingungen der Lebensräume orientiert.

7. Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriff „Weidgerechtigkeit“ (§ 1 Absatz 3 BJagdG)?

Unter dem Begriff „Weidgerechtigkeit“ sind die sittlich bzw. ethisch begründeten Grundsätze zu verstehen, die bei der Ausübung der Jagd zu beachten sind. Dazu gehört die Achtung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf (u. a. Wildfolge, sachliche Verbote, Jagd- und Schonzeiten, Jagdmethoden). Zur ordnungsgemäßen Jagdausübung gehört selbstverständlich die Einhaltung der nationalen Gesetze und der rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Verlängerung des Jagdscheins an eine regelmäßige Überprüfung der Schießleistung der Jägerinnen und Jäger zu binden?

In einigen Bundesländern ist Voraussetzung für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden der Landesforste/Landesbetriebe die Vorlage eines mindestens einmal im Jahr erneuerten Schießnachweises. In Berlin ist die Verlängerung des Jagdscheins an die Vorlage eines Schießnachweises gebunden. Grundsätzlich wird eine solche Regelung aus Tierschutzgründen begrüßt.

9. Plant die Bundesregierung eine nochmalige Verschärfung des Waffenrechtes mit Auswirkungen auf Jägerinnen und Jäger?

Eine Verschärfung des Waffenrechtes ist derzeit nicht geplant.

10. Welche Erfahrungen liegen seit der Novellierung des Waffengesetzes hinsichtlich der verdachtsunabhängigen Kontrolle bei Jagdausübungsberechtigten vor?

Die verdachtsunabhängigen Kontrollen werden von den Ländern in eigener Zuständigkeit nach unterschiedlichen Modellen durchgeführt. Besondere Auffälligkeiten der Jagdausübungsberechtigten haben sich nicht ergeben.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine tatsächliche Erhebung von in der Bundesrepublik Deutschland gestreckten Tieren und eine Schätzung des bundesweiten Wildbestandes regelmäßig durchzuführen?

    Welche rechtlichen und administrativen Grundlagen sind dazu vorhanden, und welche müssten ggf. geändert oder geschaffen werden (bitte begründen)?

Die Jagdstreckenstatistik wird von den Ländern geführt. Die Meldungen und Veröffentlichungen der Streckenergebnisse sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. Die Ländermeldungen werden vom Johann Heinrich von Thünen-Institut, Eberswalde und vom Deutschen Jagdschutz-Verband zusammengefasst und veröffentlicht. Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren gegenüber den Ländern für eine einheitliche, kreisweise, artenscharfe Streckenerfassung ein.

Jagdbare Tierarten

12. Welche der im § 2 BJagdG aufgeführten jagdbaren Tierarten dürfen in Deutschland ganzjährig nicht bejagt werden?

Die nach § 2 des Bundesjagdgesetzes jagdbaren, aber ganzjährig geschonten Tierarten ergeben sich aus der Verordnung über die Jagdzeiten. Folgende Wildarten sind ohne Jagdzeit, d. h. ganzjährig geschont: Wisent, Elchwild, Steinwild, Schneehase, Murmeltier, Wildkatze, Luchs, Fischotter, Wachtel, Auer-, Birk- und Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Wildtauben (außer Ringel- und Türkentaube), von den Wildenten die Brand-, Eider- und Kolbenente, Großtrappe, Greife und Falken, Säger, Graureiher, Kolkrabe, Seehunde. Die Länder können von den Jagdzeiten des Bundesrechts abweichen.

13. Welche dieser jagdbaren Tierarten könnten aus Sicht der Bundesregierung bei einer möglichen Novellierung des BJagdG gestrichen werden, welche nicht (bitte begründen)?

14. Wie begründet die Bundesregierung die Aufführung von Tierarten mit internationalem Schutzstatus nach EU-Recht im BJagdG?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, das Bundesjagdgesetz in dieser Legislaturperiode zu novellieren.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Wirkung der Bejagung von Neozoen (z. B. Waschbär und Marderhund) auf die räumliche und zeitliche

Dynamik ihrer Ausbreitung in den vergangenen 30 Jahren sowie die Folgen dieser Entwicklung für heimische Tierarten?

Trotz Bejagung befinden sich die Populationen von Neozoen (u. a. Waschbär, Marderhund, Mink) in Deutschland in einem andauernden Aufwärtstrend, verbunden mit einer expansiven Erweiterung der Areale und entsprechender Zunahme ökologischer Probleme. Der Marderhund gilt als Konkurrent zu Rotfuchs und Dachs und erhöht den Raubdruck auf Vögel und Amphibien. Ferner können durch ihn Krankheiten übertragen werden (z. B. Tollwut, Kleiner Fuchsbandwurm). In den östlichen Bundesländern wird der Mink für den Rückgang von Blesshuhn- und Entenbruten verantwortlich gemacht. In Küstenvogelschutzgebieten gilt er in Seevogelkolonien als problematisch. Eine Wiederbesiedlung Deutschlands durch den Europäischen Nerz wird sehr wahrscheinlich durch den Mink stark beeinträchtigt werden. Es besteht u. a. die Gefahr der Hybridisierung. Beim Waschbär werden negative Auswirkungen auf bodenbrütende Vögel, Amphibien und Reptilien befürchtet, insbesondere für die vom Aussterben bedrohte Europäische Sumpfschildkröte (Emys orbicularis). Eine intensive Bejagung ist aus Sicht des Artenschutzes, der Seuchenhygiene und des Wildtiermanagements weiterhin erforderlich.

Bejagung

16. Was spricht nach Auffassung der Bundesregierung für eine Verkürzung oder Verlängerung der Jagdzeiten?

    Bei welchen Wildtieren sieht die Bundesregierung einen besonderen Handlungsbedarf, die Jagdzeiten zu verändern, und warum?

Es besteht keine Veranlassung, die bestehenden Jagdzeiten des Bundesrechts zu verändern. Die Länder können von den Jagdzeiten des Bundesrechts abweichen und damit auf Handlungsbedarf regional reagieren.

17. Welche neuen Regelungen sind nach Auffassung der Bundesregierung dazu geeignet, zu hohe Wildbestände mit jagdlichen Mitteln effektiver und dauerhaft auf eine wald- und wildverträgliche regionale Bestandsgröße zu begrenzen?

Es besteht kein Regelungsdefizit hinsichtlich der Bejagung überhöhter Wildbestände.

Mit dem geltenden Bundes- und Landesjagdrecht besteht eine ausreichende Regelungsvielfalt, um überhöhte Wildbestände zu reduzieren.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Bejagung von Haustieren wie Katzen oder Hunde im Sinne des § 23 BJagdG?

    Wie definiert die Bundesregierung „wildernde Hunde und Katzen“, und wie wird von wem überprüft, ob es sich im Falle eines Abschusses tatsächlich um wildernde Tiere gehandelt hat?

Haustiere dürfen nicht bejagt werden. Nach geltendem Bundesrecht (Bundesjagdgesetz) ist allerdings Wild im Rahmen des Jagdschutzes vor wildernden Hunden und Katzen zu schützen. Dabei ist nicht näher vorgegeben, wie dieser Schutz erfolgen soll. Es liegt in der Zuständigkeit der Länder im Rahmen des Jagdschutzes Regelungen zu treffen, auf welche Weise der Jäger gegen wildernde Hunde und Katzen einschreiten darf.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Wirkung der in § 11 Absatz 4 BJagdG festgelegten Mindestpachtdauer von neun Jahren hinsichtlich der Erfüllung der Gesetzesziele des § 1 Absatz 2 BJagdG?

    Ist die sich aus dieser Länge der Mindestpachtdauer ergebende beschränkte Einflussnahme für Grundeigentümer auf die Jagdpächter angemessen angesichts der aktuellen Herausforderungen, z. B. hohe Schalenwildbestände (bitte begründen)?

Mit der Festlegung einer Mindestpachtzeit von mindestens neun Jahren im Bundesjagdgesetz soll eine effektive Bewirtschaftung des Wildes gewährleistet werden. Die Einflussnahme des Grundeigentümers als Inhaber des Jagdrechts ist durch das geltende Recht gewährleistet.

Totschlagfallen

20. Kann nach Auffassung der Bundesregierung mit Fallen weid- und tierschutzgerecht gejagt werden?

    Sollten im BJagdG Präzisierungen vorgenommen werden, um diesem Ziel näherzukommen?

    Wenn ja, wie konkret?

Ja. Weitere Präzisierungen im Bundesjagdgesetz sind nicht erforderlich.

21. Würde nach Auffassung der Bundesregierung ein Verbot von Totschlagfallen eine Regulation der Bestände von dämmerungsaktiven und nachtaktiven Beutegreifern gefährden?

Ja. Im Bereich der Jagd sind Totschlagfallen zur effektiven Bestandsregulierung bestimmter, dem Jagdrecht unterliegender und vor allem nachtaktiver Haarraubwildarten wie Fuchs, Marder, Waschbär, erforderlich.

22. Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz von Totschlagfallen in Deutschland angesichts der damit verbundenen Unfallgefahr (siehe Beitrag „ZDFzoom: Tödliche Gefahr für Mensch und Tier durch Schlagfallen“ vom 10. August 2011)?

    Wäre ein bundes- oder landesweites Register von Schlagfallen und deren Besitzern – wie zum Beispiel im Freistaat Bayern – zur Zuordnung der Falle zu ihrem Besitzer im Schadensfall sinnvoll?

    Strebt die Bundesregierung ein Verbot von Totschlagfallen an?

Die im Bundesjagdgesetz enthaltenen Regelungen zur Fangjagd sind ausreichend. Daneben bestehen zusätzliche Anforderungen des Landesrechts zum sachgerechten Umgang mit Fallen bei der Jagdausübung unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tierschutzes und der Unfallverhütung.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Verwendung von Totschlagfallen im Rahmen der Jagdausübung generell zu verbieten.

Bleifreie Munition

23. Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem am 5. April 2011 durch die Universität Bern im Auftrag der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vorgelegten Gutachten „Abprallverhalten von Jagdmunition – Vergleich der Gefährdung durch abgeprallte bleihaltige und bleifreie Jagdgeschosse“ (Förderkennzeichen 2809HS001)?

Die im Auftrag des BMELV von der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V. (DEVA) mit Unterstützung eines international bekannten Ballistikexperten durchgeführte Untersuchung zum Abprallverhalten bleihaltiger und bleifreier Büchsenmunition ist abgeschlossen. Es stehen noch die Ergebnisse der ebenfalls vom BMELV in Auftrag gegebenen Untersuchung zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse aus. Die Forschungsergebnisse zum Abprallverhalten sind im Detail auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlicht. Das Forschungsvorhaben „Abprallverhalten von Jagdmunition“ hat ergeben, dass das Abprallverhalten bleifreier Munition nicht signifikant höher ist als das von bleihaltiger; insofern kann aus dem Abprallverhalten nicht mehr gegen die Verwendung bleifreier Munition argumentiert werden. Wenn alle Untersuchungsergebnisse vorliegen, wird die Bundesregierung weitere Schlussfolgerungen ziehen und zusammen mit den betroffenen Verbänden und Interessenvertretern über die zu ergreifenden Maßnahmen beraten.

24. Wann werden die Ergebnisse der Untersuchung über die Tötungswirkung von bleifreier Jagdmunition veröffentlicht (siehe Antwort auf die Schriftliche Frage 42, Bundestagsdrucksache 17/6387)?

Die Untersuchungen zur Tötungswirkung sollen bis Ende des laufenden Jagdjahres (März 2012) weitergeführt werden. Die Auswertung wird sich unmittelbar anschließen.

25. Welche Ergebnisse zur Bleibelastung von Wildbret bzw. geschützten Arten sind der Bundesregierung bekannt, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

In Einzelfällen wurden hohe Bleibelastungen im Wildbret gefunden, wobei eine Gefährdungsanalyse des Bundesinstitutes für Risikobewertung allenfalls für Extremverzehrer bzw. Schwangere und Kinder ein Gesundheitsrisiko sieht.

26. Hält die Bundesregierung eine Förderung der Verwendung bleifreier Jagdmunition für sinnvoll und notwendig, und welche Maßnahmen zur Förderung der Verwendung bleifreier Munition plant sie?

Siehe Antwort zu Frage 23.

Zur Förderung bleifreier Munition wird die Bundesregierung nach Vorliegen aller Untersuchungsergebnisse beraten.

27. Hält die Bundesregierung ein Verbot bleihaltiger Munition im § 19 BJagdG vor dem Hintergrund vergifteter Beutegreifer und nach Vorlage der oben genannten Gutachten und anderer Studien für notwendig (bitte begründen)?

Siehe Antwort zu Frage 26.

Angepasste Wilddichten

28. Hält die Bundesregierung die Ziele der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) angesichts der hohen Schalenwildbestände mit den aktuell gültigen BWaldG und BJagdG für erreichbar (bitte begründen)?

Ja. Siehe auch Antwort zu Frage 2.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333